

Information für Nachbarschaftshelfer

Stand: 21. Mai 2021

Möchten Sie Pflegebedürftige unterstützen indem Sie haushaltsnahe Dienstleistungen oder individuelle Hilfen im Alltag für diese erbringen?

Nachbarschaftshelfer

Gemeinsam mit den Pflegekassen hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Anerkennungsleistungen beschlossen.

Nachbarschaftshelfer können niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Wege der Einzelbetreuung für Pflegebedürftige erbringen, die zuhause leben.

Nachbarschaftshelfer gelten als anerkannt, wenn sie einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert haben oder über gleichwertige Kenntnisse in der Versorgung Pflegebedürftiger verfügen und diese ihrer Pflegekasse nachweisen.

Nachbarschaftshelfer können nur volljährige natürliche Personen sein, die

- a.)** nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
- b.)** nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu betreuenden Person tätig sind,
- c.)** nicht mit der zu betreuenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- d.)** ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Betreuungsangebotverordnung zu beinhalten,
- e.)** maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und/oder entlasten sowie
- f.)** sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Betreuungs-, Entlastungs- und kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote, bei denen die pauschale Vergütung mehr als 10 Euro pro Stunde beträgt, gelten nicht als anerkannt. Für Fachkräfte gelten gesonderte Bestimmungen nach der Betreuungsangebotverordnung.

Pflegebedürftige können zur Finanzierung der in Anspruch genommen Leistungen des Nachbarschaftshelfers den ihnen zustehenden monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro einsetzen.

Der Nachbarschaftshelfer stellt dem Pflegebedürftigen seine Leistung in Rechnung. Der Pflegebedürftige kann sich diese bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von seiner Kasse erstatten lassen oder ein Abtretungserklärungsformular der Pflegekasse nutzen.

Die Vergütung, die der Nachbarschaftshelfer erhält, kann im Einzelfall auf Sozialleistungen anzurechnen sein. Sollten Sie Sozialleistungen beziehen, sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe bei der entsprechenden Behörde anzugeben.

Personen, die eine vorläufige Anerkennung aufgrund der bisher geltenden Sonderregelung für Nachbarschaftshelfer erhalten haben und nun eine Verlängerung benötigen oder sich erstmalig zum Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen wollen, müssen einen von den Pflegekassen anerkannten Kurs absolvieren. Aufgrund des derzeitigen Pandemiegeschehen können die Kurse nicht bzw. nicht im normalen Umfang durchgeführt werden.

Um als Nachbarschaftshelfer ohne vorherige Erfahrungen auf dem Gebiet der Pflege tätig zu werden, hat sich das SMS in Abstimmung mit den Pflegekassen dazu entschlossen, die Voraussetzungen temporär zu lockern. So kann den Pflegebedürftigen dennoch die notwendige Unterstützung zuteilwerden.

Für die Zeit bis 30. September 2021 wird es daher gestattet, dass die Pflegekassen im Einzelfall Nachbarschaftshelfer anerkennen können, ohne dass diese einen anerkannten Kurs absolviert haben. Um von dieser Sonderregelung Gebrauch machen zu können, wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse.

Bereits tätigen Nachbarschaftshelfern können die Pflegekassen im Einzelfall - zunächst auch ohne Aufbaukurs - eine Verlängerung ihrer Anerkennung bis 30. September 2021 ausstellen. Um von diesen Sonderregelungen Gebrauch machen zu können, wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse.

Als interessierter Nachbarschaftshelfer stellen Sie daher nur sicher, dass Sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz (siehe Infoblatt) verfügen, füllen die „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer“ aus und senden dieses Formular an Ihre Pflegekasse. Die Rubrik „Grundkurs Nachbarschaftshilfe“ ist nicht auszufüllen.

Sollten Sie nach dem 30. September 2021 weiter als Nachbarschaftshelfer tätig sein wollen, ist der Besuch eines Kurses für Nachbarschaftshelfer notwendig. Den Nachweis über die Kurs Teilnahme reichen Sie bei Ihrer Pflegekassen ein. Ohne Teilnahme an einem Kurs können Leistungen der Nachbarschaftshilfe dann nicht mehr abgerechnet werden.

Alle weiteren Voraussetzungen, um als Nachbarschaftshelfer anerkannt zu werden (siehe Auflistung von (a) bis (f)) sind trotz Verzicht auf den Kursbesuch auch weiterhin zu erfüllen!

Grundsätzlich gilt: Der Kurs sollte zeitnah unter Beachtung der aktuellen Corona-SchutzVO sowie den Bestimmungen der Landkreise und kreisfreien Städte vorzugsweise in Präsenz absolviert werden. Derzeit existieren bereits einige Online-Kursformate, die es je nach technischen Voraussetzungen ermöglichen, einen Grund- oder Aufbaukurs auch während des Pandemiegeschehens zu besuchen. Auch die Präsenzkurse finden vermehrt in den Landkreisen und Kreisfreien Städten wieder statt.

Unterstützen können die Nachbarschaftshelfer nun auch, indem sie ausschließlich und ohne zwingend persönlichen Kontakt mit dem Pflegebedürftigen zu haben bzw. unter Wahrung des Abstandes von 1,5 bis 2 Metern

- Waren des täglichen Bedarfs einkaufen
- Wäsche waschen bzw. holen und bringen
- Speisen anliefern oder
- Botengänge (Apotheke, Post etc.) erledigen.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich an **Ihre Pflegekasse**.

Hinweis: Die Pflegekassen kann Sie nicht an Pflegebedürftige vermitteln!